



Rahmenwerk – Zusammenfassung

Zusammenfassung des Rahmenwerkes für die ökologische und soziale Sorgfaltspflicht

Gültig ab Januar 2025

Deutsche Bank

Inhalt

1. Management von Umwelt- und Sozialrisiken	2
2. Zweck dieses Dokuments	2
3. Einleitung	2
4. Verwandte Rahmenwerke der Deutschen Bank	3
5. Umsetzung des ES-Sorgfaltspflichten-Ansatzes	4
5.1 Prinzipien des Due-Diligence-Prozesses	5
5.2 Branchenübergreifende Themen	6
Menschenrechte	6
Empfindliche und geschützte Ökosysteme/Lebensräume	7
Entwaldung	8
Aspekte des Klimawandels	8
5.3 Branchenspezifische Themen	8
Wasserkraft	8
Kernkraft	9
Kohlekraftwerke und Kohlebergbau	9
Abbau von Metallen und Mineralien (Bergbau)	10
Öl und Gas	11
Maritimer Transport und maritime Infrastruktur	11
Agrarrohstoffe und Forstwirtschaft	13
Fischerei und marine Aquakultur	14
5.4 Zusammenfassung der wichtigsten ES-Standards	15
6. Austausch mit Stakeholdern	18
7. Transparenz gegenüber internen und externen Stakeholdern	18
8. Governance	19
9. Disclaimer	20

1. Management von Umwelt- und Sozialrisiken

Die Deutsche Bank ist bestrebt, mit Integrität zu agieren und die höchsten ethischen Standards einzuhalten. Die Bank hat sich verpflichtet, als verantwortungsvoller Partner aller Stakeholder zu handeln und sich mit den Auswirkungen ihrer Geschäftstätigkeit auf die Umwelt und die Gesellschaft auseinanderzusetzen.

Nachhaltigkeit ist ein zentrales Element der globalen Hausbank-Strategie der Deutschen Bank. Zu den Nachhaltigkeitszielen der Deutschen Bank zählt die Förderung nachhaltiger Geschäfte, die Sicherstellung, dass die Risikomanagementprozesse in Einklang mit guter Branchenpraxis stehen, und die Erhöhung der Transparenz.

Zu diesem Zweck informiert die Bank regelmäßig und umfassend über ihre Nachhaltigkeitsstrategie, beispielsweise im Rahmen des [Sustainability Deep Dive im Mai 2021](#) und des [Sustainability Deep Dive im März 2023](#) sowie in ihrem jährlichen Geschäftsbericht, der auf der Website der Deutschen Bank verfügbar ist.

Die Bank hat sich förmlich zur Einhaltung international anerkannter Standards und Prinzipien verpflichtet, wie der Zehn Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte. Zudem hat die Deutsche Bank im Juli 2020 die sogenannten Äquator-Prinzipien unterzeichnet. Dabei handelt es sich um ein Rahmenwerk mit Prinzipien für das Risikomanagement, das von den unterzeichnenden Finanzinstitutionen zur Ermittlung, Bewertung und Steuerung von Umwelt- und Sozialrisiken (ES-Risiken) bei der Projektfinanzierung angewandt wird.

Als globaler Anbieter einer breiten Palette von Produkten und Dienstleistungen in den Bereichen Unternehmensbank, Investmentbank und Privatkundenbank arbeitet die Deutsche Bank mit Kunden aus allen Branchen – auch mit solchen, deren Geschäftstätigkeit mit erheblichen ökologischen und sozialen Auswirkungen in Verbindung stehen kann. Die Bank muss daher die ES-Risiken einer Branche, eines Kunden oder einer Transaktion ebenso verstehen wie die eher traditionellen Risiken im Bankgeschäft.

Eine effektive Beurteilung dieser Risiken ist entscheidend dafür, negative Auswirkungen auf die Umwelt oder die Gesellschaft begrenzen und steuern zu können und den Verpflichtungen der Bank aus ihrem Bekenntnis zu internationalen Standards gerecht zu werden. Eine Vernachlässigung dieser Risiken kann die Deutsche Bank zudem Reputations- und Finanzrisiken aussetzen sowie ihre Möglichkeiten schmälern, potenzielle Geschäftschancen zu nutzen. Die systematische Bewertung von ES-Risiken ist daher fester Bestandteil des Risikomanagementprozesses der Bank.

2. Zweck dieses Dokuments

Der Ansatz der Bank für das Management von ES-Risiken, der die Anforderungen an die ES-Sorgfaltspflicht der Bank bei Kunden- und Transaktionsprüfungen einschließt, ist in die Umsetzungsrichtlinie für die Nachhaltigkeitsstrategie und in ergänzende weitere Dokumente und branchenspezifische Richtlinien integriert. Darüber hinaus kann das Management von Fällen, in denen Reputationsrisiken identifiziert werden, gegebenenfalls auch unter das Reputationsrisiko-Rahmenwerk fallen.

Dieses Dokument ist eine Zusammenfassung der Anforderungen an die Sorgfaltspflicht der Deutschen Bank hinsichtlich ökologischer und sozialer Risiken.

3. Einleitung

Die vorliegende Zusammenfassung des Rahmenwerkes informiert über den Ansatz der Deutschen Bank in Bezug auf den ES-Due-Diligence-Prozess. Es enthält einen Überblick über die verschiedenen von der Bank verfolgten Ansätze bei branchenübergreifenden und -spezifischen ES-Themen sowie darüber, wie die Bank die Offenlegung nach außen und den Austausch mit Stakeholdern handhabt. Ferner beschreibt dieses Dokument die eingerichteten Governance-Prozesse, mit denen sichergestellt werden soll, dass entsprechende Transaktionen, Finanzprodukte und -dienstleistungen, die unter Umständen erhöhte ES-Risiken und damit

verbundene Reputationsrisiken aufweisen und somit in den Geltungsbereich der Anforderungen an die ES-Sorgfaltspflicht fallen, gemäß dem vorliegenden Rahmenwerk und seinen zugehörigen Dokumenten identifiziert und geprüft werden.

Die Anforderungen an die ES-Sorgfaltspflicht gelten für die Kreditvergabe- und Handelsfinanzierungsaktivitäten der Unternehmensbank¹, die globalen Kreditvergabe- und Kapitalmarktaktivitäten der Investmentbank² sowie die Kreditvergabeaktivitäten im gewerblichen Bereich der Privatkundenbank³.

Die DWS agiert als separate Geschäftseinheit der Deutschen Bank und steht außerhalb des Geltungsbereichs dieses Rahmenwerkes. Die DWS formuliert ihre eigene Nachhaltigkeitsstrategie und befolgt ihre eigenen (vorrangigen) Richtlinien in Bezug auf ES-Themen ([DWS Homepage](#) | [DWS](#)).

Die Anforderungen werden jährlich – oder jeweils anlassbezogen – überprüft; dies geschieht im ständigen Dialog mit anderen Unternehmen der Finanzbranche, Nichtregierungsorganisationen und anderen relevanten Stakeholdern, um so Veränderungen des Umfelds Rechnung zu tragen, in dem wir tätig sind. Soweit derartige Veränderungen die hierin getroffenen Aussagen berühren, wird die Deutsche Bank die Inhalte dieses Dokuments zeitnah aktualisieren.

4. Verwandte Rahmenwerke der Deutschen Bank

Die Zusammenfassung des Rahmenwerkes für ökologische und soziale Sorgfaltspflicht ist Teil einer Gruppe öffentlich verfügbarer Rahmenwerke, darunter folgende:

- **Rahmenwerk für nachhaltige Finanzierung**

Dieses Dokument beschreibt die Methodik und die damit verbundenen Verfahren, mit denen Transaktionen sowie die Finanzprodukte und -dienstleistungen der Deutschen Bank als nachhaltig klassifiziert werden. Es gilt für den Deutsche Bank Konzern weltweit, für die Geschäftsbereiche Unternehmensbank und Investmentbank sowie für die Privatkundenbank mit Ausnahme des Investmentbereichs. Es orientiert sich, soweit möglich, an der EU-Taxonomie.

- **Rahmenwerk für nachhaltige Finanzinstrumente**

Dargestellt wird die Methodik der Bank für die Ausgabe von Finanzierungsinstrumenten, die auf Basis der Verwendung der Mittel für nachhaltige Zwecke als sozial und ökologisch („grün“) klassifiziert werden und den Green and Social Bond Principles der ICMA entsprechen.

- **Rahmenwerk für ESG-Investments**

Zweck des Rahmenwerkes für ESG-Investments ist die Schaffung einer einheitlichen Methodik für die Klassifizierung von Finanzinstrumenten und verwalteten Portfolios in der Privatkundenbank, da die „ESG-Investments“ bei den Zielen der Deutschen Bank unter verwaltetem Vermögen (AUM) auszuweisen sind.

- **Reputationsrisiko-Rahmenwerk**

Zweck des Reputationsrisiko-Rahmenwerkes der Deutschen Bank ist es, Schaden von der Reputation der Deutschen Bank abzuwenden. Hierzu wird der Prozess definiert, gemäß dem die Deutsche Bank vorab über Vorkommnisse entscheidet, die ein Reputationsrisiko darstellen könnten. Das Rahmenwerk stellt einheitliche Standards für die Ermittlung, Bewertung und das Management von Reputationsrisiken zur Verfügung. Sofern relevant, fließen in die Betrachtung von Reputationsrisiken auch ökologische und soziale Aspekte ein.

¹ Ohne Kreditvergabe an KMU (BizBanking und MidCorp), Institutional Cash and Securities Services, Corporate Cash Management, TAS und Securities Services.

² Ohne Handelsaktivitäten.

³ Ohne Vergabe von Retail-/Verbraucherkrediten und Kreditvergabe im Bereich Vermögensverwaltung.

5. Umsetzung des ES-Sorgfaltspflichten-Ansatzes

Der ES-Sorgfaltspflicht-Ansatz der Deutschen Bank und die branchenspezifischen ES-Regelungen legen Anforderungen, Rollen und Aufgaben fest, die bei der Ermittlung und Bewertung von ES-Risiken und den Entscheidungen darüber zugrunde zu legen sind. Sie umfassen außerdem Regelungen für das transaktionsunabhängige Screening und die transaktionsunabhängige Überwachung von Unternehmen unter ES-Gesichtspunkten.

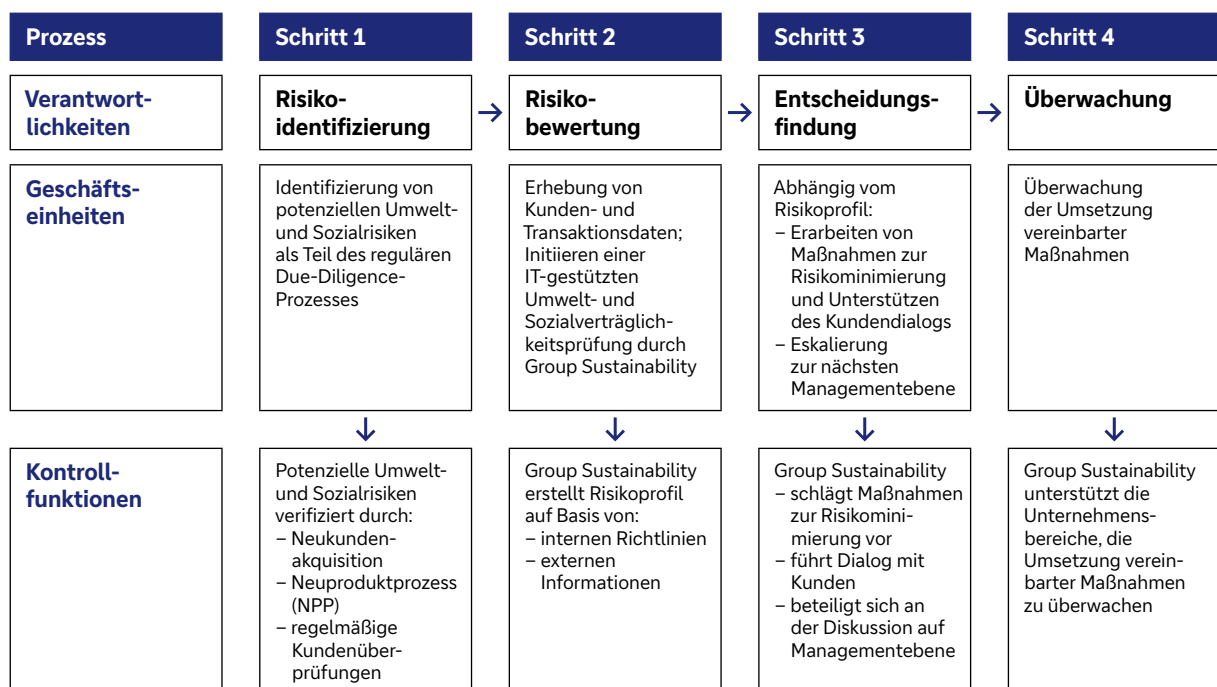
Group Sustainability als Teil des Chief Sustainability Office ist zuständig für die Konzeption von ES-Standards und -Richtlinien. Dazu zählen beispielsweise das vorliegende Rahmenwerk und das Rahmenwerk für nachhaltige Finanzierung sowie die Kontrolle der Einhaltung dieser Standards und Richtlinien durch Unternehmen. Im Rahmen seiner Kontrollzuständigkeit führt Group Sustainability Prüfungen von Transaktionen und Kunden auf Konformität mit den ES-Standards durch.

Gemäß den Anforderungen der Richtlinie zur Umsetzung der Nachhaltigkeitsstrategie der Deutschen Bank, weiteren Dokumenten und branchenspezifischen Richtlinien sowie dem Reputationsrisiko-Rahmenwerk der Deutschen Bank ist die Identifizierung von ES-Themen und damit verbundenen Reputationsrisiken zunächst Aufgabe ihrer einzelnen Geschäftsbereiche.

Der Due-Diligence-Prozess für ES-Risiken (ES-Due-Diligence-Prozess) beinhaltet auch eine Prüfung von Transaktionen/Kunden durch interne ES-Fachleute, eine Diskussion kritischer Themen mit Kunden und Abhilfemaßnahmen. Das endgültige ES-Risikoprofil umfasst eine Bewertung der Wesentlichkeit der erkannten ES-Risiken und damit verbundener Reputationsrisiken. Wenn die Risiken ein moderates oder wesentliches Reputationsrisiko darstellen oder eines der Kriterien für die verpflichtende Einbindung eines weiteren Gremiums oder Prozesses in die Entscheidung über die Tragbarkeit des Risikos erfüllen, wird die Transaktion dem Unit Reputational Risk Assessment Process (einem Reputationsrisiko-Forum der ersten Verteidigungslinie [LoD]) zur Bewertung vorgestellt, und wenn das Risiko ein wesentliches Reputationsrisiko darstellt, wird die Transaktion zur weiteren Prüfung dem zuständigen regionalen Reputationsrisiko-Ausschuss (einem Reputationsrisiko-Forum der zweiten Verteidigungslinie [LoD]) vorgestellt.

Der gesamte ES-Due-Diligence-Prozess wird seit 2015 von einer eigenen IT-Anwendung unterstützt, in der die bewerteten Angelegenheiten dokumentiert werden.

Umgang mit Umwelt- und Sozialrisiken – Prozess und Verantwortlichkeiten



Die Deutsche Bank verfolgt einen risikobezogenen Ansatz und konzentriert sich dabei auf Branchen, die ihrer Definition nach einem inhärent erhöhten Potenzial für negative ES-Auswirkungen und damit verbundene Reputationsrisiken aufweisen. Gemäß dem ES-Sorgfaltspflicht-Ansatz der Deutschen Bank weisen die folgenden Branchen und Aktivitäten ein inhärent erhöhtes Risiko negativer ES-Auswirkungen auf. Für diese Branchen sind detaillierte branchenbezogene Richtlinien verfügbar, die weitere Hinweise zum Umfang der ES-Sorgfaltspflicht geben sowie Benchmarks und Prinzipien der guten Branchenpraxis beschreiben.

- Abbau von Metallen und Mineralien (Bergbau)
- Öl und Gas
- Kraftwerkskohle, darunter Abbau von Kraftwerkskohle und Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle
- Kernkraft
- Wasserkraft
- Agrarrohstoffe und Forstwirtschaft
- Fischerei und marine Aquakultur
- Maritimer Transport und maritime Infrastruktur
- Für die „Äquator-Prinzipien“ relevante Transaktionen, z. B. Infrastrukturprojekte
- Andere Aktivitäten, die entweder eine hohe CO₂-Intensität besitzen, sich auf empfindliche und geschützte Ökosysteme/Lebensräume auswirken, zur Entwaldung beitragen und/oder Potenzial für Menschenrechtsverletzungen aufweisen. Näheres zu branchenübergreifenden Themen siehe Abschnitt 5.2.

Weitere Informationen zu diesen Branchen, einschließlich Finanzierungsausschlüssen und Sorgfaltspflicht-Regelungen, enthält Abschnitt 5.3.

Das genannte Branchenspektrum sowie die zugehörigen Sorgfaltspflichten werden jährlich oder jeweils anlassbezogen überprüft. Ebenso beachtet die Bank die jeweils geltenden branchenbezogenen ES-Standards und Best Practices mit Blick auf ein vertieftes Verständnis von ES-Themen und gegebenenfalls auf die Anpassung ihres Ansatzes. Bei ihrer Bewertung berücksichtigt die Bank außerdem Entwicklungen in diesem Bereich wie den Klimaschutz und die Achtung der Menschenrechte.

Ergänzende interne Regelungen bestehen für die Tabakindustrie mit dem Schwerpunkt auf E-Zigaretten und Cannabis, die Verteidigungs- und Glücksspielindustrie sowie die Erwachsenenunterhaltung. Bei diesen Branchen wird davon ausgegangen, dass sie in Bezug auf soziale Folgen und Governance-Fragen ein inhärent erhöhtes Risiko aufweisen. Diese Risiken werden derzeit nicht vom hier beschriebenen ES-Due-Diligence-Prozess, sondern vom Reputationsrisiko-Rahmenwerk erfasst (siehe Abschnitt 4.6). Weitere Details hierzu finden sich in den Geschäftsberichten der Bank.

5.1 Prinzipien des Due-Diligence-Prozesses

Die Deutsche Bank erwartet von jedem ihrer Kunden mindestens die Einhaltung der maßgeblichen und für das Geschäftsfeld des Kunden relevanten ES-Gesetze und -Vorschriften, die Beachtung internationaler Best Practices und die Einholung der erforderlichen Lizenzen und Genehmigungen.

Der Due-Diligence-Prozess der Deutschen Bank bei der Projektfinanzierung beruht auf den Anforderungen der Äquator-Prinzipien und der diesen zugrunde liegenden IFC Performance Standards (PS).

Bei der Durchführung von ES-Due-Diligence-Prüfungen im Hinblick auf nicht projektbezogene Finanztransaktionen beurteilt die Deutsche Bank die übergreifenden ES-Risikomanagementsysteme und -leistungen des Kunden, einschließlich der Governance und der Fähigkeit der Unternehmensleitung zum Management von ES-Risiken. Das besondere Augenmerk der Bank gilt vorhandenen Richtlinien und Selbstverpflichtungen sowie einem verantwortungsvollen Umgang mit Stakeholdern und der Offenlegung von Informationen. Bei der Durchführung des Due-Diligence-Prozesses berücksichtigt die Deutsche Bank öffentlich verfügbare Informationen wie die Offenlegungen des Unternehmens in Bezug auf Nachhaltigkeit, ES-Einschätzungen unabhängiger Datenanbieter sowie Medienbeobachtungstools. Darüber hinaus fließen Informationen aus dem direkten Austausch mit dem Kunden in den Prozess ein. Dabei kann je nach Risikoprofil auch eine intensivere Due-Diligence-Prüfung gemäß den allgemeinen und sektorspezifischen ES-Regelungen der Bank erforderlich sein, z. B. eine Vor-Ort-Prüfung durch unabhängige Dritte.

Für alle Branchen, die eine ES-Due-Diligence-Prüfung erfordern, ist es das Ziel der Deutschen Bank, im Rahmen der ES-Due-Diligence-Prüfung wesentliche Themen zu identifizieren, die der Aufmerksamkeit bedürfen. Manche dieser Themen sind branchenübergreifend und manche branchenspezifisch.

5.2 Branchenübergreifende Themen

Menschenrechte

Das langjährige Engagement der Deutschen Bank für Menschenrechte findet seinen Ausdruck in ihrer [Menschenrechtserklärung](#), die seit 2015 öffentlich verfügbar ist.

Die Deutsche Bank wird sich nicht an Geschäftsaktivitäten beteiligen, bei denen ihr begründete Hinweise auf wesentliche Menschenrechtsbeeinträchtigungen vorliegen und bei denen mittels bankinterner Verfahren festgestellt wurde, dass die betreffenden Menschenrechtsbeeinträchtigungen nicht vermieden oder in angemessener Weise verringert werden können.

Um diesem komplexen Thema gerecht zu werden, orientiert sich die Bank an zahlreichen internationalen Standards und Grundsätzen einschließlich der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte. Im Rahmen des ES-Due-Diligence-Prozesses werden in Due-Diligence-Prüfungen von Kunden und Transaktionen auch Menschenrechtsaspekte einbezogen.

Die Deutsche Bank achtet insbesondere darauf, dass bei Maßnahmen ihrer Kunden jeglicher Einsatz von Kinder- und/oder Zwangsarbeit ausgeschlossen ist. Zudem erwartet sie, dass sowohl beim Kunden als auch bei seinen Subunternehmern Richtlinien und Verfahren zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit von Arbeitnehmern beachtet bzw. praktiziert werden. Der Bank ist bewusst, dass die Aktivitäten ihrer Kunden sich auf deren soziales Umfeld auswirken können. Daher erwartet sie von ihren Kunden, dass sie geeignete Prozesse einhalten, um etwaige negative Folgen zu minimieren. Insbesondere fokussiert sich die Bank im Rahmen von Due-Diligence-Prüfungen auf Vorschriften und Verfahren im Zusammenhang mit Folgendem:

- Arbeit- und Arbeitsbedingungen, darunter Zwangs- und Kinderarbeit, sowie Chancengleichheit und faire Behandlung der Beschäftigten
- Gesundheit und Sicherheit der Bevölkerung, darunter auch schutzbedürftige Gruppen⁴
- Wahrung von Landrechten (einschließlich traditioneller oder Gewohnheitsrechte an Land) und des kulturellen Erbes
- Einbeziehung der Bevölkerung; dies beinhaltet auch das Aufgreifen lokaler Bedenken (z. B. durch Beschwerdemechanismen)

⁴ Nach der Definition der IFC handelt es sich bei schutzbedürftigen Gruppen um diejenigen, die durch Risikofaktoren wie Verlust von Land und Ressourcen oder kulturellem Erbe oder durch soziale und wirtschaftliche Marginalisierung besonders gefährdet sind.

Sollten Umsiedlungen notwendig sein, verlangt die Bank von ihren Kunden, dass sie im Einklang mit nationalen Gesetzen und Vorschriften und, soweit zutreffend, gemäß den Zielen und Anforderungen des PS 5 der IFC bezüglich Landerwerb und unfreiwilliger Umsiedlungsmaßnahmen handeln.

Die Deutsche Bank ist sich der Schutzbedürftigkeit indigener Völker sowie ihrer Verbindungen zum Land ihrer Vorfahren gemäß der Erklärung der Vereinten Nationen zu den Rechten indigener Völker bewusst. In Fällen, in denen die Bank mögliche Auswirkungen auf indigene Völker erkennt, erwartet sie von ihren Kunden, dass sie im Einklang mit lokal geltenden Vorschriften und nach Möglichkeit auch den Zielen und Anforderungen des IFC PS 7 – Indigene Völker – handeln. In den in IFC PS 7 beschriebenen Fällen setzt die Bank voraus, dass ihre Kunden die freiwillige, vorherige und in Kenntnis der Sachlage gegebene Zustimmung der betroffenen Gruppen einholen (FPIC-Prinzip).

Die Bank ist sich bewusst, dass Kunden in bestimmten Kontexten gezwungen sein können, auf Sicherheitspersonal zurückzugreifen. Im Hinblick auf solche Umstände jedoch orientiert sich die Bank an den in IFC PS 4 beschriebenen Best Practices für die Gesundheit, die Sicherheit und den Schutz lokaler Gemeinschaften und prüft, ob Prozesse eingerichtet wurden, die auf die Einhaltung von und die Ausrichtung an internationalen Standards wie den Freiwilligen Grundsätzen zur Wahrung der Sicherheit und Menschenrechte abzielen.

Empfindliche und geschützte Ökosysteme/Lebensräume

Die Deutsche Bank ist sich bewusst, dass die Aktivitäten von Unternehmenskunden wesentliche Auswirkungen auf Gebiete von nationalem oder internationalem Wert für die biologische Vielfalt sowie auf hochempfindliche Ökosysteme und Lebensräume haben können. Die Bank erwartet von ihren Kunden, dass sie diese Risiken nach allgemein anerkannten internationalen Richtlinien und international akzeptierter guter Branchenpraxis ermitteln, bewerten und mindern.

Das bedeutet, dass im Hinblick auf Gebiete mit hoher Biodiversität und/oder hochempfindliche Ökosysteme/Lebensräume die anerkannte Hierarchie von umzusetzenden risikomindernden Maßnahmen befolgt werden muss. Dieser Hierarchie zufolge müssen die hauptsächlichen Beeinträchtigungen durch geeignete Standortwahl, Konzeptionierung und Zeitplanung von Tätigkeiten vermieden werden.

Wo Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, sollen sie durch Verringerung ihrer Dauer, ihrer Intensität und ihres Umfangs minimiert werden; bei Folgen, die nicht vollständig zu vermeiden und/oder zu minimieren sind, soll eine Wiederherstellung vor Ort durchgeführt werden; erst als letztes Mittel können wesentliche verbleibende Auswirkungen durch Erhaltungsmaßnahmen mit messbaren Ergebnissen ausgeglichen werden.

Je nach Ort der Aktivitäten, für die Finanzmittel zur Verfügung gestellt werden sollen, verfolgt die Deutsche Bank folgenden Prüfansatz:

- Die Bank wird keine Aktivitäten in unmittelbarer Nähe von Welterbestätten finanzieren, es sei denn, die jeweilige Regierung und die UNESCO stimmen im Vorfeld darin überein, dass die betreffenden Aktivitäten keine negativen Auswirkungen auf den außergewöhnlichen universellen Wert der jeweiligen Stätte haben.
- Im Fall von Transaktionen, bei denen die Bank Auswirkungen auf Gebiete mit internationalem oder nationalem Wert für die Biodiversität und für hochempfindliche Ökosysteme/Lebensräume erkennen kann, ist eine erweiterte ES-Prüfung erforderlich; die Bank zieht dann die Umsetzung der Hierarchie risikomindernder Maßnahmen mit weiteren Schwerpunkten wie folgt in Betracht:
 - Auswahl alternativer Standorte
 - Einhaltung nationaler Gesetze und Vorschriften
 - gegebenenfalls Maßnahmenpläne zum Schutz der Biodiversität

Gebiete mit hoher Biodiversität und/oder hochempfindliche Ökosysteme/Lebensräume umfassen Biosphärenreservate⁵, Feuchtgebiete von internationaler Bedeutung⁶, Schutzgebiete gemäß IUCN-Kategorien I–VI⁷ und andere nach nationalem Recht geschützte oder empfindliche Gebiete. Die Deutsche Bank erkennt außerdem an, dass Kulturerbestätten geschützt und bewahrt werden müssen. Im Fall von Transaktionen, bei denen die Bank potenzielle Auswirkungen auf solche Standorte erkennen kann, führt die Bank eine erweiterte ES-Prüfung durch.

Entwaldung

Die Deutsche Bank legt besonderes Augenmerk darauf, nicht durch Finanzierungsaktivitäten zur Entwaldung von tropischem Primärwald beizutragen. Wälder beherbergen nicht nur den größten Teil der terrestrischen Biodiversität, sondern erbringen auch wesentliche Ökosystemleistungen mit der Regulierung der Wasserkreisläufe, der Bereitstellung sauberer Luft und dem Schutz des Bodens vor Erosion. Die Bank wird deshalb keine Projekte oder Aktivitäten finanzieren, die in direktem Zusammenhang mit der Entwaldung tropischer Primärwälder stehen. Weitere diesbezügliche Anforderungen sind unseren branchenspezifischen Regelungen zu entnehmen.

Aspekte des Klimawandels

Die Deutsche Bank ist sich der Risiken des Klimawandels bewusst und fördert den Übergang zu einer CO₂-armen, gegenüber den Folgen des Klimawandels widerstandsfähigen Wirtschaft. Wir ermutigen unsere Kunden zu einem verantwortungsvollen und schonenden Umgang mit Umwelt und Klima. Zugleich wenden wir speziell hierauf abgestellte Finanzierungsrichtlinien an und setzen Anforderungen um, deren Ziel es ist, einen entsprechenden Übergang zu erleichtern, z. B. die Abkehr vom Abbau und der Produktion von Kraftwerkskohle (Abschnitt 5.3).

Die Bank hat Dekarbonisierungsziele für 2030 und 2050 und die sieben CO₂-intensivsten Branchen in ihrem Unternehmenskreditportfolio festgelegt – Öl und Gas, Energieerzeugung, Autoindustrie (leichte Nutzfahrzeuge), Stahl, Kohlebergbau, Zement und Transport. Weitere Informationen finden Sie im [Initial Transition Plan](#) (in englischer Sprache).

5.3 Branchenspezifische Themen

Wasserkraft

Wasserkraft ist die wichtigste Quelle für die CO₂-arme Stromerzeugung. Auf sie entfällt ein Sechstel⁸ des weltweit erzeugten Stroms. Es handelt sich um eine ausgereifte Technologie, der vor dem Hintergrund der steigenden Nachfrage nach sauberer, zuverlässiger und günstiger Energie große Bedeutung zukommt. Die Entwicklung neuer Anlagen ist jedoch mit komplexen ES-Herausforderungen und -Risiken verbunden, die von Art, Standort und Umfang des jeweiligen Projekts abhängen.

Transaktionen, bei denen es um die Finanzierung eines neuen oder die Erweiterung eines bestehenden Wasserkraftwerks geht, erfordern eine erweiterte ES-Prüfung und gegebenenfalls Verweisung an das Reputationsrisiko-Rahmenwerk – mit möglichen Ausschlüssen je nach Ergebnis der ES-Prüfung.

Hierbei berücksichtigt die Deutsche Bank verschiedene branchenspezifische Faktoren einschließlich der Managementsysteme und der Erfolgsbilanz des Kunden. Besonders positiv wird die Umsetzung des [Hydropower Sustainability Assessment Protocol \(HSAP\)](#) durch Kunden gewertet. Daneben prüft die Bank, inwieweit ein Versorgungsunternehmen und/oder Projektentwickler

- die Energiesituation im Zielland sowie dessen nationale Energiestrategie berücksichtigt hat,

⁵ Biosphärenreservate werden im Rahmen des UNESCO-Programms „Der Mensch und die Biosphäre“ (MAB) ausgewiesen.

⁶ Feuchtgebiete von internationaler Bedeutung werden gemäß dem Übereinkommen über Feuchtgebiete von internationaler Bedeutung (Ramsar-Konvention von 1971) geschützt.

⁷ Das IUCN-Klassifizierungssystem unterscheidet sechs Kategorien von Schutzgebieten anhand ihrer Bewirtschaftungsziele: Ia. Strenges Naturreservat, Ib. Wildnisgebiet, II. Nationalpark, III. Naturdenkmal, IV. Biotop-/Artenschutzgebiet mit Management, V. Geschützte Landschaft/Geschütztes Marines Gebiet, VI. Ressourcenschutzgebiet oder Kulturlandschaft mit Management.

⁸ Internationale Energieagentur (IEA): Hydropower Special Market Report, Juni 2021.

- alternative Standorte geprüft hat,
- Flussökosysteme berücksichtigt und die Auswirkungen auf gefährdete oder bedrohte Arten bewertet hat,
- Auswirkungen auf Stätten von kultureller, historischer oder religiöser Bedeutung oder auf landwirtschaftlich genutzte Flächen analysiert hat sowie
- gegebenenfalls Umsiedlungsmaßnahmen geprüft hat.

Für Kunden in dieser Branche gilt die Mitgliedschaft in der International Hydropower Association (IHA) und die Anwendung des Sustainability Assessment Protocol der IHA als Good International Industry Practice (GIIP).

Kernkraft

Kernkraft ist nach Wasserkraft die zweitwichtigste Quelle für die CO₂-arme Stromerzeugung weltweit. Die Deutsche Bank betrachtet Kernkraft als wichtige CO₂-arme Brückentechnologie auf dem Weg zu einem nachhaltigeren Energiemix. Gleichzeitig ist sich die Bank der großen Risiken – mögliche Nuklearunfälle oder unsachgemäße Entsorgung von radioaktivem Abfall – bewusst. Die Finanzierung von Transaktionen im zivilen Kernkraftsektor unterliegt daher strengen länder- und projektspezifischen Kriterien.

Alle Transaktionen, bei denen es um die Finanzierung eines neuen oder die Erweiterung eines bestehenden Kernkraftwerks geht, erfordern eine erweiterte ES-Prüfung und gegebenenfalls Verweisung an das Reputationsrisiko-Rahmenwerk – mit möglichen Ausschlüssen je nach Ergebnis der ES-Prüfung.

Die Deutsche Bank betrachtet hierbei verschiedene branchenspezifische Faktoren, darunter auch die Managementsysteme und die Erfolgsbilanz eines Kunden, und insbesondere

- den Status der Ratifizierung einschlägiger Abkommen und Verträge durch das Projektland (z. B. Übereinkommen über nukleare Sicherheit; Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen),
- die Belastbarkeit der nationalen aufsichtsrechtlichen Rahmenvorschriften,
- die Zusammenarbeit des Projektlandes mit der Internationalen Atomenergie-Organisation und die Anwendung international anerkannter Sicherheitsstandards sowie
- Bewertungen von Erdbeben- und/oder Hochwasserrisiken.

Kohlekraftwerke und Kohlebergbau

Die Deutsche Bank verfügt seit 2016 über eine spezifische Richtlinie in Bezug auf die Energiegewinnung aus Kraftwerkskohle und den Kohlebergbau. Bezüglich der Energiegewinnung aus Kraftwerkskohle verbietet diese Richtlinie standortunabhängig die Entwicklung neuer mit Kraftwerkskohle betriebener Kraftwerke und die Erweiterung bestehender solcher Kraftwerke. In Bezug auf den Abbau von Kraftwerkskohle verbietet die Richtlinie für Kraftwerkskohle die Finanzierung neuer oder die wesentliche Erweiterung bestehender entsprechender Bergwerke.

Die Richtlinie zur Kraftwerkskohle wurde im März 2018 fortgeschrieben mit der Erklärung, dass die Deutsche Bank keine neue Infrastruktur mit Bezug zur Kraftwerkskohle finanzieren wird, unabhängig davon, ob die Infrastruktur mit einem neuen oder bestehenden Kohlebergwerk verbunden ist.

Im März 2023 wurden die Anforderungen der Richtlinie für Kraftwerkskohle verschärft und die Kriterien zur Bestimmung ihres Geltungsbereichs strenger gefasst. Ab Mai 2023 gelten folgende Kriterien, wenn bestimmt werden soll, ob Unternehmen in den Geltungsbereich der Richtlinie für Kraftwerkskohle in Bezug auf Energieerzeugung und Abbau fallen:

- Eine Abhängigkeit von den Erlösen aus Kraftwerkskohle von 30% oder mehr – ein Unternehmen mit dieser Erlösabhängigkeit gilt als Kraftwerkskohleunternehmen im Geltungsbereich der Richtlinie für Kraftwerkskohle.
- Ein Unternehmen mit entweder einer absoluten Produktion von Kraftwerkskohle ab 10 Megatonnen pro Jahr und/oder einer Energieerzeugungskapazität aus Kraftwerkskohle ab 10 Gigawatt fällt in den Geltungsbereich der Richtlinie für Kraftwerkskohle.

Für Unternehmen im Geltungsbereich der aktualisierten Richtlinie gelten folgende Anforderungen:

- Voraussetzung für den Zugang von Kunden zu Finanzierungen (Kredit- und Kapitalmarkt) sind aus Sicht der Deutschen Bank glaubwürdige Diversifizierungspläne. Von Bestandskunden wird die Vorlage solcher Pläne ab 2025 erwartet, bei Neukunden sind sie Vorbedingung für eine Finanzierung.
- In diesem Zusammenhang hat die Bank Kriterien zur Bewertung von Übergangsplänen für den Ausstieg aus der Kraftwerkskohle formuliert. Der Ausstieg aus der Kraftwerkskohle wird von Unternehmen in OECD-Mitgliedsstaaten bis 2030 und von Unternehmen in Staaten, die nicht Mitglied der OECD sind, bis 2040 erwartet. Zugleich sieht die bestehende Anforderung an Kunden mit einer Erlösabhängigkeit von Kraftwerkskohle in Höhe von mindestens 50% die Beendigung der Finanzierung dieser Unternehmen vor, falls keine glaubwürdigen Pläne vorliegen, die zur Reduzierung der Abhängigkeit unter 50% bis 2025 bei Unternehmen in einem OECD-Mitgliedsstaat oder unter 30% bis 2030 bei Unternehmen in Staaten, die kein Mitglied der OECD sind, führen.
- Staatlichen Unternehmen in Ländern der Energiewende-Partnerschaft (Just Energy Transition Partnership, JETP) wird zugestanden, einen Plan für den Ausstieg aus der Kraftwerkskohle zu haben, der den Verpflichtungen des jeweiligen Landes im Rahmen des JETP-Programms entspricht.

Mountain Top Removal

Mountain Top Removal (MTR) ist eine Form des Tagebaus, bei der zur Freilegung von Kohleflözen Bergkuppen abgetragen werden und der dabei anfallende Abraum in benachbarten Tälern entsorgt wird. Die Deutsche Bank weiß, dass MTR zwar ein etabliertes und reguliertes Bergbauverfahren ist, dass es jedoch weiterhin einer regelmäßigen politischen, rechtlichen und regulatorischen Prüfung unterliegt.

Dementsprechend wird die Deutsche Bank Unternehmen, die MTR praktizieren nicht mehr mit Finanzierungen oder Beratungsleistungen – auch nicht im Zusammenhang mit Unternehmensfusionen und -übernahmen – zur Verfügung stehen.

Abbau von Metallen und Mineralien (Bergbau)

Trotz der wichtigen Rolle, die die Bergbauindustrie für den Bedarf der Weltwirtschaft an Metallen und Mineralien spielt, haben Bergbauaktivitäten eine Reihe negativer ES-Auswirkungen, die des Managements und der Eingrenzung bedürfen.

Daher erfordert jede Transaktion im Bereich Bergbau (dem Abbau von Mineralien und Metallen) eine erweiterte ES-Prüfung, wobei es je nach Ergebnis der Prüfung auch Ausschlüsse geben kann.

Hierbei berücksichtigt die Deutsche Bank verschiedene branchenspezifische Faktoren einschließlich der Managementsysteme und der Erfolgsbilanz des Kunden. Dies umfasst auch die Frage, wie das ES-Managementsystem des Kunden die folgenden Themen behandelt:

- Boden- und Wasserverunreinigung
- Abfallmanagement
- Auswirkungen auf lokale Ökosysteme

- Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz und der Bevölkerung vor Ort
- Einbeziehung der Bevölkerung vor Ort, insbesondere wenn Aktivitäten in der Nähe von Stammesgebieten oder religiösen Stätten stattfinden

Die Bank prüft ebenfalls, ob das ES-Managementsystem nach international anerkannten Standards wie ISO 14001 oder ISO 450001 zertifiziert ist. Darüber hinaus wird die Bank die Anwendung von Best Practices wie den Grundsätzen für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Principles) des Internationalen Rates für Bergbau und Metalle (Council of Mining and Metals), den Umwelt-, Gesundheits- und Sicherheitsleitlinien (Environmental, Health and Safety Guidelines) der IFC und den Freiwilligen Grundsätzen für Sicherheit und Menschenrechte positiv bewerten.

Die Bank beobachtet die weltweiten Entwicklungen im Tiefseebergbau sowie die aktuelle diesbezügliche ES Forschung, daher hat sie die folgende Anforderung eingeführt, die im Laufe des 4. Quartals 2024 in Kraft getreten sind:

- Keine direkte Finanzierung von Projekten des Tiefseebergbaus

Öl und Gas

Die Exploration, Produktion, Verarbeitung und der Transport von Öl und Gas kann erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt und die Bevölkerung vor Ort haben, falls kein adäquates Management erfolgt. Bei Transaktionen im Öl- und Gassektor führt die Deutsche Bank eine erweiterte ES-Prüfung durch. Gegebenenfalls ist eine Weiterbearbeitung der Angelegenheit gemäß Reputationsrisiko-Rahmenwerk erforderlich.

Je nach den jeweils geltenden Richtlinien wird die Bank nicht wissentlich finanzieren:

- Öl- und Gasprojekte durch hydraulisches Fracking in Ländern mit „extrem“ hoher Wasserknappheit
- neue Öl- und Gasprojekte in der Arktis (wobei die Arktis anhand der 10-Grad-Celsius-Juli-Isotherme definiert wird, also als die Region, in der die Temperaturen nicht über 10 Grad Celsius steigen)
- neue Projekte, die die Exploration, die Produktion, den Transport oder die Verarbeitung von Ölsand betreffen

Finanzierung wird definiert als direkte Kreditvergabe und Kapitalmarktfinanzierung, bei der der überwiegende Teil der aus der Finanzierung erhaltenen Mittel für die oben genannten Projekte verwendet wird.

Maritimer Transport und maritime Infrastruktur

Die globale Erwärmung, Extremwetter, Anstieg des Meeresspiegels, Umweltverschmutzung, Überfischung sowie der steigende Säuregehalt und der Verlust der biologischen Vielfalt gefährden die Gesundheit der Meere. Die Wiederherstellung der „blauen Natur“ bedeutet den Schutz der Biodiversitätsreservoirs der Meere, die Milliarden Menschen auf der ganzen Welt soziale und wirtschaftliche Sicherheit bieten.

Die Deutsche Bank ist sich der Bedeutung der Meere bewusst und unterstützt ihren Schutz unter anderem durch den Beitritt zur Ocean Risk and Resilience Action Alliance (ORRAA) im Jahr 2021 und als Unterzeichnerin des Blue Finance Commitment #BackBlue im Jahr 2023.

Im Rahmen der Selbstverpflichtung #BackBlue wurden die folgenden Anforderungen von der Bank entwickelt, in die einige Aspekte internationaler Rahmenwerke eingeflossen sind, z. B. die von der Finanzierungsinitiative des UN-Umweltprogramms (UNEP FI) moderierten Grundsätze für eine nachhaltige Finanzierung der blauen Wirtschaft (Sustainable Blue Economy Finance Principles) und das im Dezember 2022 auf der Klimakonferenz

der Vereinten Nationen (COP15) getroffene Übereinkommen über die biologische Vielfalt (Global Biodiversity Framework).

Maritimer Transport

Die Bank hat folgende vertragliche Anforderungen formuliert, die für die Kreditvergabe für Schiffe sowie für Hypotheken auf Schiffe gelten, die zur zivilen Beförderung von Fahrgästen oder Gütern und für industrielle Aktivitäten eingesetzt werden:

- Einhaltung aller ES-Konventionen und -Übereinkommen gemäß Definition durch die Vereinten Nationen und deren Sonderorganisationen Internationale Seeschiffahrts-Organisation (IMO) und Internationale Arbeitsorganisation (ILO)
- Ausrichtung an Standards, Konventionen und Übereinkommen in Bezug auf Gesundheit, Sicherheit und Arbeitsrechte⁹, Bekämpfung der Meeresverschmutzung¹⁰, Schiffsrecycling¹¹, empfindliche Meeresgebiete und Meeresschutzgebiete¹²
- Zertifizierung von Schiffen durch ein Mitglied der Internationalen Vereinigung der Klassifizierungsgesellschaften (International Association of Classification Societies, IACS), das in regelmäßigen Abständen die Einhaltung anwendbarer internationaler Konventionen und Übereinkommen überprüft

Maritime Infrastruktur

Hinsichtlich der Projekt- und projektbezogenen Finanzierung hält sich die Deutsche Bank an die Äquator-Prinzipien. Zusätzliche Anforderungen an die Sorgfaltspflicht wurden für folgende Arten von maritimen Infrastrukturprojekten festgelegt:

- Bau von Häfen und deren Erweiterung in die Meeresumwelt oder Vergrößerung der gesamten Hafenkapazität um $\geq 15\%$
- Baggerung auf See zwecks Unterstützung von Kapitalprojekten (Öffnung von Wasserwegen zur Unterstützung des Hafenausbaus) und Infrastruktur (Materialrückgewinnung für Landgewinnung, Küstenschutz)
- erneuerbare Energie (Wind und Gezeiten) in Offshore-Gebieten
- Entwicklung des Küsten- und Meerestourismus

Hierzu gehört je nach Fall: Nachweis der Einhaltung der Regeln der Hafenstaatkontrolle (Port State Control, PSC) oder die Selbstverpflichtung zur Durchsetzung der IMO-/MARPOL-Grenzwerte für Luftqualität, Abfallmanagement und Sicherheit sowie Reinigungsaktivitäten, Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen von MLC/ILO; Berücksichtigung der lokalen Meeresraumplanung (Marine Spatial Planning, MSP); Anwendung der Branchenkriterien des Global Sustainable Tourism Council (GSTC) für Hotels und Reiseveranstalter.

Darüber hinaus wird die Bank keine maritimen Infrastrukturprojekte folgender Art wesentlich finanzieren:

- Aktivitäten, die sich innerhalb von oder in unmittelbarer Nähe zu maritimen Welterbestätten befinden.
- Aktivitäten der Baggerung auf See (einschließlich der Entsorgung von Abfallstoffen), die sich auf empfindliche Meeresumwelten/kritische Lebensräume (z. B. lebende Korallenriffe, Mangroven, Seegraswiesen) und Ramsar-Gebiete auswirken.

⁹ Seearbeitsübereinkommen (MLC), Übereinkommen zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (SOLAS) und Übereinkommen über die Ausbildung und Qualifikation der Besatzung (STCW-Übereinkommen).

¹⁰ Unter anderem in Bezug auf Ballastwassermanagement, Antifouling-Beschichtung, IMO-Anforderungen an den Transport von Öl und anderen gefährlichen Stoffen in Tankern.

¹¹ IMO-Konvention über das sichere und umweltgerechte Recycling von Schiffen (Hongkong-Konvention).

¹² Besonders empfindliche Meeresgebiete (PSSAs) gemäß IMO-Definition.

- Es gelten Ausnahmen für Aktivitäten, die dem Schutz oder der Verbesserung der Umwelt oder der Gesellschaft dienen (z. B. Flutschutz oder Verbesserung des Gezeitenflusses).
- Die Entwicklung von Küsten- und Meeresdestinationen in ausgewiesenen Schutzgebieten, die der IUCN-Kategorie I entsprechen, in Ramsar-Gebieten, UNESCO-Biosphärenreservaten und bei kritischer standortspezifischer Biodiversität¹³.
- Ausnahmen gelten für Projekte, die sich innerhalb eines der oben genannten Biodiversitätsgebiete befinden, sofern diese Projekte für den Ökotourismus konzipiert sind sowie anerkannte Standards und Best Practices des Ökotourismus erfüllen und Chancen für einen verbesserten Schutz oder eine geringere Bedrohung der Biodiversität eröffnen (z. B. Flutschutz, Schaffung alternativer Existenzgrundlagen).

Agrarrohstoffe und Forstwirtschaft

Die industrielle Land- und Forstwirtschaft ist bedeutend für die Produktion verschiedenster Agrarrohstoffe wie Palmöl, Soja, Rindfleisch, Kaffee, Tee, Tabak, Kakao, Baumwolle, Kautschuk, Holzstoff und Holz. Entwicklungen in diesen Bereichen wirken sich positiv auf das Wirtschaftswachstum in bestimmten Ländern aus, können aber auch negative Folgen wie Entwaldung, Verlust von Biodiversität, schlechte Arbeitsbedingungen und Konflikte mit der Bevölkerung vor Ort nach sich ziehen. Um diese Bedenken aufzugreifen und eine nachhaltige Produktion zu fördern, hat die Deutsche Bank eine Reihe von Leitprinzipien für Kunden entwickelt, die in diesen Bereichen tätig sind.

Somit wird die Bank keine Projekte finanzieren, die zur Zerstörung von tropischen Primärwäldern, zur Umwandlung von High Carbon Stocks (HCS)-Gebieten in neue Plantagen und Mooren zu illegalen Holzeinschlag oder zu unkontrollierten und/oder illegalen Einsatz von Feuer führen.

Jede Transaktion, bei der es um die Finanzierung von Unternehmen geht, die im Bereich der Upstream-Produktion und Erstverarbeitung der oben genannten Agrarrohstoffe in Nicht-OECD-Mitgliedstaaten tätig sind (z. B. als Erzeuger oder Mühlenbetreiber), erfordert eine erweiterte ES-Prüfung. Über die Einhaltung nationaler Gesetze sowie das Vorliegen aller notwendigen Genehmigungen hinaus prüft die Bank eine Reihe branchenspezifischer Faktoren. Dazu zählen die Managementsysteme des Kunden sowie seine Erfolgsbilanz. Ein bedeutender Faktor im Rahmen der Prüfungen sind unter anderem folgende Zertifizierungen:

- Bei **Palmöl** gilt als Mindestvoraussetzung, dass der Kunde Mitglied des RSPO ist; ferner erwartet die Bank, dass die Geschäftstätigkeit des Kunden nach RSPO zertifiziert ist oder dass der Kunde sich verpflichtet, die RSPO-Zertifizierung innerhalb eines angemessenen Zeitraums, spätestens jedoch bis 2025, zu erlangen.
- Bei **Holz** erwartet die Bank, dass der Kunde vorzugsweise gemäß dem Forest Stewardship Council (FSC) oder alternativ gemäß dem Programme for the Endorsement of Forest Certification (PEFC) zertifiziert ist.
- Bei **Soja** sollte der Kunde entweder gemäß dem [Roundtable on Responsible Soy \(RTRS\)](#) zertifiziert sein oder den Nachweis seiner Selbstverpflichtung auf die [Basler Kriterien für einen verantwortungsbewussten Sojaanbau](#) oder das Amazon Soy Moratorium erbringen.
- In Bezug auf andere Agrarrohstoffe wie **Rindfleisch, Kautschuk, Kaffee, Tee, Kakao** und/oder **Baumwolle** erwartet die Bank grundsätzlich, dass Kunden sich an ihren eigenen Best Practices und Initiativen der Branche orientieren, etwa dem Global Roundtable für Sustainable Beef, dem Cattle Agreement, der Sustainable Natural Rubber Initiative, dem Common Code for the Coffee Community (4C), der Tropical Commodities Coalition for Sustainable Tea, Coffee and Cocoa (TCC), der Ethical Tea Partnership (ETP), der World Cocoa Foundation (WCF) oder der Better Cotton Initiative.

¹³ Kritische Lebensräume und/oder empfindliche Meeresumwelten (wie z. B. Mangroven, Rohmarschen, Dünen).

Die Deutsche Bank beobachtet die Entwicklung der verschiedenen Zertifizierungsstandards und -initiativen in den oben genannten Bereichen und wird ihre Richtlinien bei Bedarf aktualisieren.

Darüber hinaus erwartet die Bank, dass Kunden Folgendes nachweisen:

- die öffentliche Selbstverpflichtung (idealerweise in einer Richtlinie) zum Standard „No Deforestation, No Peat, No Exploitation“
- Richtlinien zu Neuerschließungen, darunter eine Selbstverpflichtung, vor jeder Neuerschließung einer Plantage eine HCV-Bewertung durchzuführen. Diese dient der Ermittlung und Erhaltung von Land mit hohem ökologischem, kulturellem oder sozialem Wert.
- die Implementierung von Wassermanagement- und Wasserschutzmaßnahmen (z. B. Berücksichtigung von Wasserknappheit, Aufbereitung von Abwasser sowie verantwortungsvoller Einsatz von Pestiziden und Herbiziden)
- Maßnahmen zum Schutz von Biodiversität und bedrohten Arten sowie zur Verhinderung von Boden-erosion, Bodendegradation und Verknappung natürlicher Rohstoffe

Fischerei und marine Aquakultur

Nach Angaben der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) deckten 2019 knapp drei Milliarden Menschen beinahe 20% ihres Bedarfs an tierischem Protein mit Fisch. Mit Fischerei und Aquakultur bestreiten 10–12% der Weltbevölkerung ihren Lebensunterhalt¹⁴. Die Fischereibranche steht heute jedoch vor zahlreichen Herausforderungen wie dem illegalen, unangemeldeten und unregulierten Fischfang und der Überfischung wichtiger Fischbestände. Eine nachhaltige Fischerei ist daher unerlässlich, um „eine wirksame Erhaltung, Bewirtschaftung und Entwicklung lebender aquatischer Ressourcen unter gebührender Achtung des Ökosystems und der Biodiversität zu sichern“.¹⁵

Finanzierungen in folgenden Bereichen erfordern eine erweiterte ES-Prüfung:

- Unternehmen, die außerhalb der EU und der USA im Fischfang und in der Erstverarbeitung von Fisch tätig sind, und
- Unternehmen, die im Bereich maritime Aquakultur tätig sind (d. h. Züchten, Aufziehen und Ernten von Fisch, Schalentieren, Algen und anderen Organismen).

Bei der Prüfung werden verschiedene branchenspezifische Faktoren einschließlich der Managementsysteme und der Erfolgsbilanz des Kunden berücksichtigt und es wird der Nachweis des Folgenden erwartet.

Für die Fischerei:

- Richtlinien und Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung des Status der Zielfischbestände
- Prozesse, die sicherstellen, dass international vereinbarte Fangbeschränkungen für die Zielfischbestände eingehalten werden, darunter Maßnahmen zur Reduzierung von Beifang

¹⁴ FAO: The State of World Fisheries and Aquaculture 2022.

¹⁵ FAO: Verhaltenskodex für verantwortungsvolle Fischerei.

- die Selbstverpflichtung, die eigenen Managementsysteme auf die Empfehlungen des [Verhaltenskodex für verantwortungsvolle Fischerei](#) der FAO abzustimmen, und/oder Pläne zur Erlangung der Zertifizierung durch den Marine Stewardship Council oder einer gleichwertigen Zertifizierung

Für die maritime Aquakultur:

- Nachweis, dass der Aquakulturbetrieb sich in rechtlich erlaubten und zulässigen Zonen befindet
- Einhaltung mindestens der Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen nach nationalem Recht
- Zertifizierung nach ASC (Aquaculture Stewardship Council) ohne Ausnahmen oder zeitgebundene Pläne zur Erlangung einer solchen Zertifizierung bis spätestens 2025

Zusätzlich gelten folgende Ausschlüsse.

Für die Fischerei: Wir werden keine Finanzdienstleistung erbringen, wenn uns eindeutige Hinweise darauf vorliegen, dass der Kunde

- wiederholt in erheblichem Umfang gegen geltende Fangbeschränkungen verstoßen hat;
- sich nicht zumindest an geltende Gesetze und Vorschriften hält.

Für die maritime Aquakultur: Keine Finanzierung wird bzw. keine Finanzdienstleistungen werden für Unternehmen erbracht, die sich an nicht staatlich genehmigten Aktivitäten oder an Aktivitäten beteiligen, die derzeit nicht zumindest nationale Vorschriften einhalten, dazu zählen:

- operative Aktivitäten in marinen Aquakulturen außerhalb von AZA-Zonen (AZA = Allocated Zones for Aquaculture) oder von gesetzlich geschützten Gebieten, die keine Mehrfachnutzung zulassen;
- nicht staatlich genehmigte operative Aktivitäten oder Aquakulturwirtschaft mit invasiven, nicht einheimischen Arten unter Verstoß gegen nationale Vorschriften;
- der Einsatz verbotener Chemikalien, antimikrobieller Mittel oder Pestizide, der einen Verstoß gegen nationale oder anwendbare internationale regulatorische Vorgaben darstellt.

5.4 Zusammenfassung der wichtigsten ES-Standards

Die nachstehende Tabelle bietet einen Überblick über die wichtigsten Positionen und Mindeststandards der Deutschen Bank im ES-Due-Diligence-Prozess. Ergänzende interne Regelungen bestehen für die Tabakindustrie mit Schwerpunkt auf E-Zigaretten und Cannabis, die Verteidigungs- und Glücksspielindustrie sowie die Erwachsenenunterhaltung. Bei diesen Branchen wird davon ausgegangen, dass sie in Bezug auf soziale Folgen und Governance-Fragen ein inhärent erhöhtes Risiko aufweisen. Diese Risiken werden derzeit nicht vom hier beschriebenen ES-Due-Diligence-Prozess, sondern vom Reputationsrisiko-Rahmenwerk erfasst. Weitere Details hierzu finden sich in den [Geschäftsberichten](#) der Bank.

Wichtige Positionen und Mindeststandards der ökologischen und sozialen Sorgfaltspflicht

Bereich	Erweiterte Sorgfaltspflicht/ Normenkonformität	Anwendung ökologischer und/oder sozialer Prinzipien
Branchenübergreifend		
Menschenrechte	Ja	Keine Beteiligung an Geschäftsaktivitäten in Fällen, in denen der Bank begründete Hinweise auf wesentliche Menschenrechtsbeeinträchtigungen vorliegen, die nicht angemessen abgemildert werden, z. B. Fälle von Kinder- und Zwangsarbeit
Entwaldung	Ja	Keine Finanzierung von Projekten oder Aktivitäten, die in direktem Zusammenhang mit der Abholzung tropischer Primärwälder stehen
Welterbestätten	Ja	Keine Beteiligung an Aktivitäten innerhalb oder in unmittelbarer Nähe von Welterbestätten, es sei denn, die jeweilige Regierung und die UNESCO bestätigen, dass der besondere universelle Wert der Stätte durch die Aktivitäten nicht beeinträchtigt wird
Branchenspezifisch		
Agrarrohstoffe und Forstwirtschaft	Ja	Keine Finanzierung von Projekten oder Aktivitäten, die die Zerstörung von tropischen Primärwäldern, illegalen Holzeinschlag oder unkontrollierten und/oder illegalen Einsatz von Feuer beinhalten Keine Finanzierung von Projekten oder Aktivitäten, die zur Umwandlung von HCV-Bereichen in Plantagen und Mooren führen Verpflichtende Mitgliedschaft beim Roundtable on Sustainable Palm Oil (RSPO) und RSPO-Zertifizierung oder ein zeitlich definierter Umsetzungsplan für die RSPO-Zertifizierung bis spätestens 2025 für Kunden im Bereich Palmöl Erwartungen bezüglich Mitgliedschaft und branchenrelevanter Zertifizierungen sowie der Teilnahme an ES-Managementprogrammen für Erzeuger und Erstverarbeiter, darunter öffentliche Selbstverpflichtung auf den Standard „No Deforestation, No Peat, No Exploitation“
Fischerei und marine Aquakultur	Ja	Keine Finanzierungsdienstleistung für Kunden, die nachweislich wiederholt gegen geltende Fangbeschränkungen verstoßen haben und bei Nichteinhaltung geltender Gesetze und Vorschriften Keine Finanzierung/Finanzdienstleistung für Unternehmen, die sich an nicht staatlich genehmigten Aktivitäten oder an Aktivitäten beteiligen, die nicht zumindest nationale Vorschriften einhalten, wie z. B. operative Aktivitäten von Aquakulturen außerhalb von AZA-Zonen (AZA = Allocated Zones for Aquaculture) oder von gesetzlich geschützten Gebieten, die keine Mehrfachnutzung zulassen; nicht staatlich genehmigte operative Aktivitäten oder Aquakulturwirtschaft mit invasiven, nicht einheimischen Arten unter Verstoß gegen nationale Vorschriften; der Einsatz verbotener Chemikalien, antimikrobieller Mittel oder Pestizide, der einen Verstoß gegen nationale oder anwendbare internationale regulatorische Vorgaben darstellt Erwartungen bezüglich der Zertifizierung für die Fischerei; Mindestanforderung eines zeitlich definierten Umsetzungsplans für die Zertifizierung nach ASC (Aquaculture Stewardship Council) bis spätestens 2025
Maritimer Transport und maritime Infrastruktur	Ja	Keine Finanzierung von Aktivitäten der Baggerung auf See, die sich auf empfindliche Meeresumwelten/kritische Lebensräume (z. B. lebende Korallenriffe, Mangroven, Seegraswiesen) und Ramsar-Gebiete auswirken, es sei denn, es werden Aktivitäten durchgeführt, die auf den Umweltschutz/sozialen Schutz oder die Verbesserung von Umwelt oder Gesellschaft gerichtet sind (z. B. Flutschutz)

Bereich	Erweiterte Sorgfaltspflicht/ Normenkonformität	Anwendung ökologischer und/oder sozialer Prinzipien
	Ja	Keine Finanzierung der Entwicklung von Küsten- und Meeresdestinationen in ausgewiesenen Schutzgebieten, die der Kategorie I der International Union for Conservation of Nature (IUCN) entsprechen, in Ramsar-Gebieten und UNESCO-Biosphärenreservaten sowie bei kritischer standortspezifischer Biodiversität Vertragsklauseln, Zertifizierung und/oder Anforderungen der Hafenstaatkontrolle zur Sicherung der Einhaltung anwendbarer ES-Übereinkommen gemäß Definition durch die Vereinten Nationen oder ihre Sonderorganisationen Internationale Seeschiffahrts-Organisation (IMO) und Internationale Arbeitsorganisation (ILO)
Abbau von Metallen und Mineralien (Bergbau)	Ja	Keine direkte Finanzierung von Projekten des Tiefseebergbaus Erweiterte ES-Sorgfaltspflicht, mögliche Ausschlüsse je nach Ergebnis der Prüfung
Öl und Gas	Ja	Keine direkte Finanzierung neuer Projekte für Exploration, Produktion, Transport oder Verarbeitung von Ölsand Keine direkte Finanzierung neuer Öl- und Gasprojekte in der Arktis (nach Definition der 10-°C-Juli-Isotherme-Grenze) Keine direkte Finanzierung von Projekten zur Gewinnung von Öl und Gas durch hydraulisches Fracking in Ländern mit extremer Wasserknappheit
Kohlekraftwerke und Kohlebergbau	Ja	Keine Finanzierung von neuen und wesentlichen Erweiterungen von bestehenden Kohlekraftwerken und Projekten zum Abbau von Kraftwerkskohle und entsprechender Infrastruktur Ausschluss der Finanzierung von Mountain Top Removal Geltungsbereich der Richtlinie ab Mai 2023 umfasst Unternehmen mit a) Erlösabhängigkeit von Kraftwerkskohle von mindestens 30%; b) absoluter Produktion von Kraftwerkskohle von mindestens 10 Megatonnen p. a. oder c) Kraftwerkskohlekapazität von mindestens 10 Gigawatt Für Unternehmen im Geltungsbereich des Rahmenwerkes gilt: Keine Finanzierung bei Nichtvorliegen glaubwürdiger Diversifizierungspläne, einschließlich des Ausstiegs aus der Kraftwerkskohle bis 2030 in OECD-Ländern und bis 2040 in Nicht-OECD-Ländern. Bestandskunden wird eine Übergangsfrist bis 2025 zur Entwicklung entsprechender Übergangspläne gewährt.
Wasserkraft	Ja	Erweiterte ES-Sorgfaltspflicht, mögliche Ausschlüsse je nach Ergebnis der Prüfung
Kernkraft	Ja	Erweiterte ES-Sorgfaltspflicht, mögliche Ausschlüsse je nach Ergebnis der Prüfung sowie Ausschlüsse in bestimmten Rechtsordnungen

6. Austausch mit Stakeholdern

Der regelmäßige und konstruktive Dialog mit Stakeholdern wie Aktionären, Kunden, Mitarbeitern und der Gesamtgesellschaft ist von entscheidender Bedeutung dafür, dass die Deutsche Bank ihr Geschäft verantwortungsvoll betreiben kann. Dieser Austausch ermöglicht der Bank Folgendes:

- die Anliegen von Stakeholdern kennenzulernen
- sich auf mögliche künftige Folgen globaler Trends oder aufsichtsrechtlicher Entwicklungen für ihr Geschäftsmodell einzustellen
- Risiken zu minimieren und Geschäftschancen frühzeitig zu erkennen
- fundierte Entscheidungen zu treffen – für die Bank und im Umgang mit Kunden
- Standards und freiwillige Selbstverpflichtungen in ihrer Branche festzulegen oder weiterzuentwickeln
- die Standpunkte der Bank zu sensiblen Themen zu erläutern
- wechselseitiges Lernen durch die Anerkennung der Komplexität globaler Themen zu fördern

Die Erkenntnisse aus diesem Dialog fließen in das Nachhaltigkeitsmanagement sowie in das ES-Risikomanagement und in die jährliche Berichterstattung der Bank ein. Außerdem helfen sie der Bank, konstruktiv auf Kritik zu reagieren, ihre Standpunkte zu wichtigen Themen darzulegen und die Funktionen und Grenzen von Finanzprodukten und -dienstleistungen zu erklären. Die Deutsche Bank ist sich bewusst, dass die Interessen der Aktionäre, Kunden und Mitarbeiter sowie der Öffentlichkeit nicht immer übereinstimmen und dass die Bank zwischen diesen Interessen abwägen muss. Die Bank ist kritischen Stakeholdern gegenüber offen und nimmt ihr Feedback ernst.

Neben regelmäßigen Investor-Relations-Aktivitäten und der Jahreshauptversammlung beruht der systematische Austausch der Deutschen Bank mit ihren Stakeholdern auf drei Säulen: Durchführung von eigenen Veranstaltungen und Aktivitäten der Bank im Kontext der Nachhaltigkeit, Teilnahme an Foren, Veranstaltungen und Arbeitsgruppen sowie Austausch mit kritischen Stakeholdern zu aktuellen Themen.

7. Transparenz gegenüber internen und externen Stakeholdern

Die Führungsebene der Deutschen Bank wird sowohl regelmäßig als auch ad hoc darüber informiert, wie die Bank mit ES-Themen umgeht, die von diesem Prozess erfasst werden. Die Deutsche Bank veröffentlicht Informationen zum Prozess, einschließlich eines Überblicks über „Nach dem Rahmenwerk für die ökologische und soziale Sorgfaltspflicht beurteilte Transaktionen und Kunden“ in ihrem jährlichen Nichtfinanziellen Bericht. Dieser wird künftig durch Nachhaltigkeitserklärungen ersetzt werden, die Teil des Geschäftsberichts und öffentlich verfügbar sind.

Darüber hinaus hat die Bank als Unterzeichnerin der Äquator-Prinzipien ihre jährliche Berichterstattung um die Informationen zu Projektfinanzierungstransaktionen erweitert, bei denen diese Prinzipien anzuwenden sind.

Ebenso veröffentlicht die Bank regelmäßig Informationen zu Nachhaltigkeitsthemen auf ihrer Website und in Social-Media-Kanälen.

8. Governance

Die Deutsche Bank hat Governance-Prozesse eingeführt, um sicherzustellen, dass entsprechende Transaktionen sowie Finanzprodukte und -dienstleistungen, die unter Umständen ein erhöhtes ES-Risiko und damit verbundene Reputationsrisiken aufweisen und somit in den Geltungsbereich der Anforderungen an die ES-Sorgfaltspflicht fallen, gemäß dem hier beschriebenen Prozess und seinen zugehörigen Dokumenten identifiziert und geprüft werden. Dazu gehört auch die Einbindung mehrerer Stakeholder in den ES-Due-Diligence-Prozess. Solche Stakeholder sind u. a.: i) Geschäftsbereiche, die für die Ermittlung potenzieller ES-Probleme und damit verbundener Reputationsrisiken im Rahmen des regulären Due-Diligence-Prozesses zuständig sind und (bei Bedarf) bei der Erfassung von Geschäftsdaten und beim Umgang mit Kunden unterstützend wirken, ii) die Abteilung Group Sustainability, die ES-Due-Diligence-Prüfungen durchführt und für die Eskalation jeglicher Angelegenheiten mit moderatem oder wesentlichem Risiko an das Reputationsrisiko-Rahmenwerk zuständig ist.

Die ES-Sorgfaltspflicht-Anforderungen der Deutschen Bank werden jährlich oder jeweils anlassbezogen überprüft. Ebenso beachtet die Bank die jeweils geltenden branchenbezogenen ES-Standards und Best Practices mit Blick auf ein vertieftes Verständnis von ES-Themen und gegebenenfalls auf die Anpassung ihres Ansatzes.

9. Disclaimer

Dieses Dokument beinhaltet Daten, die Messungenauigkeiten enthalten, die sich aus der inhärenten Einschränkung der zugrundeliegenden Daten und Methoden ergeben. Die Auswahl verschiedener zulässiger Messtechniken kann in materiell unterschiedlichen Messungen resultieren. Die Genauigkeit der verschiedenen Messtechniken kann zudem variieren. Wir behalten uns das Recht vor, Messtechniken und Methodologien in Zukunft zu aktualisieren.

Es wird keine ausdrückliche oder implizite Zusicherung oder Gewährleistung gegeben, und es sollte nicht darauf vertraut werden, dass die enthaltenen Informationen oder Meinungen fair, akkurat, vollständig und korrekt sind. Alle solchen Zusicherungen und Gewährleistungen, ausdrücklich oder implizit, sind im gesetzlich zulässigen Umfang ausgeschlossen.

Dieses Dokument stellt kein Angebot oder eine Aufforderung zu einem Angebot dar, Wertpapiere oder Finanzprodukte zu kaufen oder zu verkaufen, ebenso wenig wie eine Beratung oder Empfehlung in Bezug auf solche Wertpapiere oder andere Finanzprodukte.

Dieses Produkt wurde nicht von Regulierungsbehörden genehmigt. Die Weitergabe dieses Dokumentes und der darin enthaltenen Informationen können in manchen Ländern Gegenstand rechtlicher Einschränkungen sein. Personen, die in den Besitz des Dokumentes gelangen, müssen solche Einschränkungen prüfen und sie ggf. einhalten.

Dieses Dokument enthält zukunftsgerichtete Aussagen. Zukunftsgerichtete Aussagen sind Aussagen, die nicht auf historischen Tatsachen beruhen; sie beinhalten Aussagen über unsere Überzeugungen und Erwartungen und zugrundeliegenden Annahmen. Diese Aussagen basieren auf Plänen, Schätzungen und Vorhersagen, wie sie dem Management der Deutschen Bank Aktiengesellschaft jeweils aktuell zugänglich sind. Zukunftsgerichtete Aussagen sind daher nur für den Zeitpunkt, zu dem sie getätigt werden, gültig und wir sind nicht verpflichtet, diese öffentlich mit Blick auf neue Informationen oder zukünftige Ereignisse zu aktualisieren. Zukunftsgerichtete Aussagen enthalten natürlicherweise Risiken und Unsicherheiten. Diverse gewichtige Faktoren können daher dazu führen, dass die tatsächlichen Ergebnisse materiell von den vorhergesagten abweichen. Zu solchen Faktoren gehören die Zustände der Finanzmärkte in Deutschland, in Europa, in den USA und woanders, von welchen ein substantieller Anteil unserer Einnahmen abhängt und von denen wir einen substantiellen Anteil unserer Assets halten, ebenso wie der Entwicklung von Anlagenpreise und der Marktvolatilität, potentieller Ausfälle unserer Kreditnehmer oder Handelspartner, die Implementierung von strategischen Initiativen, die Verlässlichkeit unserer Risikomanagement-Richtlinie, Prozesse und Methoden und andere Risiken in unseren Einreichungen bei der U.S. Securities and Exchange Commission. Solche Faktoren sind detailliert in unserer aktuellen SEC Form 20-F unter der Überschrift „Risk Factors“ beschrieben. Kopien dieses Dokumentes sind auf Anfrage erhältlich oder können heruntergeladen werden.

Vergangene Leistungen und Simulationen vergangener Leistungen sind kein verlässlicher Indikator und sagen daher keine zukünftigen Ergebnisse voraus.



Impressum

Deutsche Bank Aktiengesellschaft

Taunusanlage 12

60325 Frankfurt am Main (Postanschrift: 60262)

Deutschland

Tel.: +49 69 910-00

deutsche.bank@db.com

Kontakt

Ihr Feedback trägt zur Weiterentwicklung des Rahmenwerkes für die ökologische und soziale Sorgfaltspflicht bei. Daher freut sich die Bank auf neue Impulse und Ihre Meinung. Kontaktieren Sie uns unter: mailbox.sustainability@db.com

Online

Weitere Details zur Nachhaltigkeitsstrategie der Bank finden Sie auf unserer [Website](#).

Design

hw.design gmbh, München

© 2025 Deutsche Bank Aktiengesellschaft

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers und mit Bild- und Textverweis Deutsche Bank AG.

Kontakt

Deutsche Bank AG

Frankfurt am Main

Telefon: +49 69 910-00

deutsche.bank@db.com